

R V D

REIT- UND FAHRVEREIN
DHÜNN E.V.



Satzung

SATZUNG

des Reit- und Fahrvereins Dhünn e.V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Dhünn e.V. mit dem Sitz in Wermelskirchen ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Wermelskirchen eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Kreisreiterverbandes Bergisch Land, des Kreissportbundes und Mitglied des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V. in Bonn, des Landessportbundes NW und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der RV bezweckt:
 - a) die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren.
 - b) die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen
 - c) ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssportes aller Disziplinen;
 - d) Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes;
die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
 - e) die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - f) die Mitwirkung bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und - Haltung im Gemeindegebiet.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vergl. § 14).

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.

Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitgliedschaft. Über die Ablehnung ist der Antragsteller/die Antragstellerin schriftlich zu informieren. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der ordentlichen Mitgliederversammlung gefordert werden.

Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden (passive Mitglieder).
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Satzung einzuhalten und die satzungsgemäßen Anordnungen zu befolgen;
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern bzw. aufbauen zu helfen, unter persönlichem Opfer Mithilfe zu leisten, z.B. bei der Erstellung und Renovierung der Reitanlagen;
 - c) die vom Vorstand festgesetzten Beiträge zu bezahlen;
 - d) keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind;
 - e) Nutzung:
Die Einrichtungen des Vereins stehen den Vereinsmitgliedern zur Nutzung zur Verfügung, und zwar gegen Entgelt, das so bemessen ist, daß unter Einbeziehung der Mitgliedsbeiträge die Kosten für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Reit- und Fahrvereins gedeckt werden.
Nichtmitglieder können mit Genehmigung des Vorstandes die Einrichtungen des Vereins gegen Entgelt benutzen.

- f) Die Mitglieder sind hinsichtlich der Ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
- die Pferde Ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen;
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen;
 - die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- g) Die Mitglieder unterwerfen sich bei einer Teilnahme an nationalen Turnieren in Deutschland der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet und die Entscheidung veröffentlicht werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf eines Quartals, wenn das Mitglied sie bis 6 Wochen zum Quartalsschluß gegenüber dem Vorstand schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - seiner Pflicht zur Zahlung des Beitrags, gegebenenfalls der Aufnahmegebühr oder der Umlage trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu gewähren. Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluß binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Der Austritt bzw. Ausschluß begründet keinen Anspruch auf das eventuelle Vereinsvermögen.

§ 6

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegehd und Umlagen werden vom Vorstand festgesetzt.
3. Beiträge sind jährlich im Eintrittsmonat im Voraus zu zahlen. Die Zahlungsweise von Beiträgen, Aufnahmegehdern und Umlagen wird durch den Vorstand bestimmt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Jugendversammlung
- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 8 Die Jugendversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine Jugendversammlung statt.
2. Die Jugendversammlung ist vom Jugendwart durch schriftliche Einladung einzuberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Versammlung müssen 2 Wochen liegen.
3. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende jugendliche Mitglied, mit einer Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
7. Über die Jugendversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Sie ist vom Jugendwart und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9 Aufgaben der Jugendversammlung

- Entgegennahme der Jahresberichte der Jugendwarte
- Die Wahlen der Jugendwarte

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muß dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

2. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen 2 Wochen liegen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied ab 14 Jahren, mit einer Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Feststellung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassenprüfern
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- die Anträge nach § 3 Abs. 1 dritter Satz, § 5 Abs. 3, dritter Satz.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

§ 12
Der Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Geschäftsführer
 - der Kassenwart
 - die Jugendwarte
 - der Sportwart „Reiten“
 - der Sportwart „Votigieren“
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Vertretungsberechtigt ist jeweils der Vorsitzende gemeinschaftlich mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden ist der stellvertretende Vorsitzende gemeinschaftlich mit dem Geschäftsführer vertretungsberechtigt.
4.
 - a) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung bzw. der Jugendversammlung für 2 Jahre gewählt .
 - b) Wiederwahl ist möglich.
 - c) In einem Jahr werden gewählt:
 - der Vorsitzende
 - der Kassenwart
 - der 1. Jugendwart
 - der Sportwart „Votigieren“
 - d) Im folgenden Jahr werden gewählt:
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Geschäftsführer
 - der 2. Jugendwart
 - der Sportwart „Reiten“
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit vorzeitig aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Ergänzungswahl durchzuführen, die dem vorgenannten Rhythmus entsprechen muß. Gleiches gilt, wenn ein amtierendes Mitglied des Vorstandes in ein anderes Vorstandsamt gewählt wird und aus diesem Grund vorzeitig von seinem bisherigen Amt zurücktritt.
6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muß. Sie ist in der folgenden Sitzung des Vorstandes genehmigen zu lassen.

§ 13
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.

- die Erfüllung aller dem Verein bestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesen Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrzahl von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wermelskirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Angenommen durch die Mitgliederversammlung am 08.03.1996

Durch das Inkrafttreten dieser Satzung sind alle vorherigen Satzungen außer Kraft gesetzt.